

# Aus den Verhandlungen der Kirchensynode des Kantons Zürich betr. Stimmrecht und Wählbarkeit der Frauen

Autor(en): **Frey, Arthur / Hildebrandt / Frick**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846380>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Aus den Verhandlungen der Kirchensynode des Kantons Zürich betr. Stimmrecht und Wählbarkeit der Frauen

Im § 11, erster Absatz des Entwurfs zum neuen zürcherischen Kirchengesetz ist das Stimmrecht und die Wählbarkeit der Frauen vorgesehen. Der nachfolgende Bericht über die Beratung von § 11, 1. Abs. ist dem offiziellen Protokoll wörtlich entnommen. Er ist aber stark gekürzt. Die Redaktion.

Arthur Frey als Kommissionsreferent: Wir kommen zu einem sehr wichtigen Paragraphen, der auf einmal zwei Neuerungen bringt: 1. Stimmrecht und Wählbarkeit der Frau und 2. das Stimm- und Wahlrecht für Ausländer nach einer Karenzzeit von drei Jahren.

Ich möchte vorausschicken, dass die beiden Anliegen im Kirchengesetz nur dann verankert werden können, wenn wir vorerst die notwendige Verfassungsgrundlage schaffen.

Meines Erachtens sollte — wenn die Synode dem integralen Frauenstimmrecht und dem Stimmrecht für die Ausländer zustimmt, die Verfassungsrevision eingeleitet werden. Dadurch schaffen wir eine klare Situation. Stimmt das Zürcher Volk den beiden Verfassungsrevisionen zu, dann können wir den § 11 im Kirchengesetz aufnehmen, so wie ihn die Mehrheit der Kommission vorschlägt. Lehnt das Zürchervolk die Verfassungsrevision ab, dann müssen wir darauf verzichten. Es wäre wohl auch möglich, dass man die Verfassungsrevision und das neue Kirchengesetz am gleichen Tage vor das Volk brächte. Persönlich würde ich den ersten Weg vorziehen, weil er frühzeitig Klarheit schafft und eine etwas schwierige Abstimmungsvorlage vermeidet. Wir brauchten dann auch nicht zu überlegen, ob wir über das Frauen- und Ausländerstimmrecht innerhalb des Kirchengesetzes eine gesonderte Abstimmung vorschlagen wollen.

Stimmt die Synode dem Entwurf der Kommission zu, dann wäre es wohl die Aufgabe dieser, darüber zu beraten, auf welchem Wege die Verfassungsrevision in die Wege geleitet werden soll.

Zur Sache selber möchte ich nur einen Punkt berühren. Es gibt manche, die überzeugt sind, dass die Bibel die Einführung auch des kirchlichen Frauenstimmrechtes verbiete. Sehe ich richtig, so geht die theologische Ueberzeugung heute eher dahin, dass man einem gesetzlichen Missverständnis erliege, wenn man die bekannten Apostelworte als Verbot der Mitwirkung der Frau in kirchlichen Behörden auffasse. Ich habe mich dahin orientieren lassen, dass in der reformierten Kirche Hollands zwei Schriften erschienen sind, und zwar von positiver Seite, die für die volle Mitwirkung der Frau in der Kirche eintreten. Und letztes Jahr haben sich in Schweden sämtliche Professoren für das Neue Testament im gleichen Sinne ausgesprochen; aber die Pfarrer sollen es ihnen nicht recht glauben, derweil der Glauben in die Professoren weder

in Schweden noch in der Schweiz eine Selbstverständlichkeit ist. Und weil man mir begreiflicher Weise noch weniger als den Professoren glaubt, will ich von mir aus keine Bekehrungsversuche unternehmen. Der Ueberzeugung aber muss ich Ausdruck geben, dass wir nicht länger auf die volle Mitarbeit der Frau in der Kirche verzichten sollten.

Ich darf aber die Feststellung hinzufügen, dass das kirchliche Frauenstimmrecht in den Kantonen, in denen es eingeführt wurde, die Struktur der Kirchen keineswegs verändert hat, wenn auch zu Ehren der Frauen festzustellen ist, dass dort, wo das kirchliche Frauenstimmrecht eingeführt wurde, die Teilnahme der Frauen an kirchlichen Wahlen und Abstimmungen etwas stärker ist als bei den Männern. Man darf wohl auch feststellen, dass das Verständnis für das kirchliche Frauenstimmrecht zweifellos im Wachsen begriffen ist. Vor wenigen Wochen ist auch im Kanton Solothurn eine entsprechende Vorlage angenommen worden, die den Gemeinden das Recht gibt, das kirchliche Frauenstimmrecht einzuführen.

Hildebrandt stellt den Antrag, dem Kommissions-Minderheitsantrag zuzustimmen.

Das Zürchervolk hatte am 30. November 1947 über ein viel weitergehendes Frauenstimmrecht laut Antrag des Kantonsrates zu befinden und hat es mit grossem, eindeutigem Mehr abgelehnt. Das hat den Kirchenrat nicht gehindert, am 12. April 1948, also nur etwas mehr als vier Monate später, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, in dem das gleiche Anliegen vorgebracht wird. Ich kann das nicht anders bezeichnen als eine Missachtung des Volkswillens. Will denn der Kirchenrat dem Staat eine Anweisung geben, er müsse demokratischer sein?

Um was geht es? Um sachliche Entscheidungen und um das Wahlrecht. Der Grundsatz, der hier niedergelegt ist, lautet: Der Mann regelt das öffentliche Wesen. Es sind die „Väter und Brüder“, wie sie hier in der Synode immer wieder angedeutet werden. Sie haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das öffentliche Wesen zu führen und zu betreuen. — Es ist kein qualitativer Unterschied zwischen Kirchensachen, Schulsachen und Staatssachen. Es handelt sich überall um die Regelung von Verhältnissen unter den Menschen. Wir werden niemals dazu kommen können, den Geist Gottes und den Glauben in Rechtsätze einzufangen. Wir bewegen uns mit der kirchlichen Gesetzgebung immer nur an der Oberfläche. Es ist auch in der Kirche nichts anderes als ein Ordnen und Regieren. — Blicken wir auf die Heilige Schrift, so möchte ich nur im Allgemeinen sagen: Es ist in ihr jedenfalls jene christlich-organische Auffassung zur Geltung gebracht, welche einen Unterschied macht zwischen den Funktionen der einzelnen christlichen Glieder und der Glieder des Gemeinwesens überhaupt. Ich möchte nur erinnern an jene Hohen Lieder der organischen Gestaltung, wie sie in Eph. 4 und 1. Kor. 12 niedergelegt sind. Hier ist nicht die Rede von Gleichheit, sondern von organischer Gliedschaft, von Arbeitsteilung, und

es ist in kurzen Worten gesagt: Jedem das Seine — nicht: Jedem das Gleiche. Wir stehen auf dem Standpunkt: Die Kirche hat die Aufgabe, diese organische Regelung in der äusseren Form zur Geltung zu bringen. Mit einer Ueberwertung des Mannes hat das gar nichts zu tun, ebenso wenig mit einer Unterwertung oder Abwertung der Frau. Wir werden diesen Vorwurf der Bibel auch nicht machen. Wenn wir auf das Praktische schauen: Wir haben jetzt das Männer-Stimmrecht; ich frage die Herren Pfarrer: Sind Sie nicht auch überzeugt, dass diese Männer keine bessere Wahl hätten vollziehen können, als sie es vorgestern bei Ihren Wiederwahlen getan haben? Auch der Kirchenrat ist von Männern gewählt; sind wir nicht sicher, dass wir hier das Optimum herausbringen werden bei der Abstimmung über das Kirchengesetz?

Aus einem Büchlein des einstigen Synodalen Pfarrer Paul Pflüger über das kirchliche Frauenstimmrecht in der Schweiz merkt man, dass der Anspruch auf dieses Recht von der staatlichen Seite her in die Kirche hineingetragen wurde. Auch der Kirchenrat hat in seiner Weisung dem Rechnung getragen, indem er sagte, das kirchliche Frauenstimmrecht sei am wenigsten angefochten. Offenbar handelt es sich darum, den Weg des geringsten Widerstandes auszunützen.

Ich bin dagegen, dass die Männerwelt durch das Frauenstimmrecht noch mehr entlastet werde. Es ist jenes gesunde Gleichgewichtsverhältnis zu wahren, bei welchem der Frau die inneren, dem Mann die äusseren Angelegenheiten zugewiesen sind.

Kirchenrat Frick: Der Kirchenrat beantragt Ihnen, dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen.

Wenn hingewiesen wurde auf die Wahlen der Pfarrer, der Synodalen und anderer, so war das doch wohl ein fröhliches Spasswort. Gerade an solchen Wahlen ist ersichtlich, dass sie nicht immer aus Verantwortung und aus dem Willen, der Sache zu dienen, getroffen worden sind. Wir sind in unserer Männerkirche nicht so reich und nicht so stark, dass wir auf den Dienst der Frauen und ihre Mithilfe verzichten könnten. Die Beteiligung an Kirchgemeindeversammlungen und allen kirchlichen Veranstaltungen von Seiten der Männer ist wahrhaftig kein Hinweis darauf, dass wir Männer uns im Ganzen um diese Dinge so kümmern, wie es Ernst und Verantwortung erforderten. Gerade deswegen, weil wir in so mancher Beziehung den rechten Weg nicht gefunden haben, sind wir genötigt, die Frauen zu bitten: Helfet mit! — Wenn ihnen diese Rechte auch zugestanden werden, entsteht damit noch keine Reformation. Aber die Last wird auf mehr Schultern abgewälzt. Wir brauchen dieses Mit-Tragen und hoffen, dass der Sache dadurch um so mehr gedient werde.

Professor Kägi als Fachexperte: Mir scheint die Anerkennung des Frauenstimmrechtes ein Akt der Gerechtigkeit zu sein. Der grössere Teil der Verantwortung wird in den Kirchgemeinden heute von den

Frauen getragen. Dem müssen wir Rechnung tragen. Auf dem kirchlichen Gebiet ist das Frauenstimmrecht am unproblematischsten.

Es liegt eine Initiative der PdA auf Einführung des vollen Frauenstimmrechtes vor. Darüber muss noch abgestimmt werden. Es wird sich die Frage erheben, ob wir dann als Gegenvorschlag das kirchliche Frauenstimmrecht vorbringen wollen.

Wipf führt aus: Hinter diesem Minderheitsantrag steht meines Erachtens die Mehrheit des Volkes. Die Sache des Frauenstimmrechtes scheint harmlos zu sein; tritt man ihr aber näher, so gerät man in ein Labyrinth von Bedingungen und Beziehungen wie in ein Gewirr von Drähten und merkt, dass hier Gefahr droht.

Wir können natürlich in keiner Weise verzichten auf die Mithilfe der Frauen in der Kirche, in Sonntagschule, Jugendarbeit, Frauen- und Mütterabenden etc., wo sie in hervorragender Weise mitarbeiten. Was sagen sie selber zur „vollen Mitarbeit“? Sie lehnen das Frauenstimmrecht in der Kirche ab.

Warum wollen sie das Stimmrecht nicht? Der Mann hat das Departement des Aeussern, die Frau das des Innern. Er hat für die Auseinandersetzung in der Oeffentlichkeit die Kraft. Die Frau trägt mit sich die Gabe der Verpersönlichung und Verinnerlichung der Beziehungen. Hier stehen wir offenbar vor einer schöpfungsmässigen Ordnung. Wir haben sie nicht gemacht und können sie auch nicht zerstören.

Man hat uns gesagt, dass man nur das kirchliche Frauenstimmrecht einführen will. Aber so ist es nicht gemeint; die Kirche ist nur die schwächste Stelle, wo man eindringen kann; das kirchliche Frauenstimmrecht wurde ein „harmloses und winziges Probestück“ genannt, ein „Pfadschlitten“, der den Weg bereiten soll. Weil die Frauenbewegung diesen Kurs eingeschlagen hat, ziehen die besinnlicheren Frauen die Notbremse, versuchen sich neu zu orientieren und erwarten mit Recht, dass die Kirche sie darin unterstütze.

Ueber das kirchliche Frauenstimmrecht liegen Erfahrungen vor. Der Berner Gemeinde mit ca. 2000 Frauen, aus denen eine für die Kirchenpflege zu gewinnen sich als unmöglich erwies, steht die Bündner Gemeinde gegenüber, deren Kirchgemeindeversammlungen „von 50 Frauen und vereinzelt Männern“ besucht werden. „Wollen die Männer der Kirche noch vollends den Rücken kehren? . . . Da ist sie aus dem Gleichgewicht geraten und droht zu verkümmern . . .“ „Heute muss sich die Kirche unter allen Umständen auf ihren innerlichen Aufbau besinnen, an dem die Frau produktiv mitwirkt, ohne durch formale Gleichstellung und die moralische Verpflichtung zur politischen Mitarbeit in ein falsches Geleise gedrängt und von ihrer wahren Aufgabe abgelenkt zu werden“.

Zimmermann - Neumünster: Es wurde von den beiden Gegnern vor allem darauf hingewiesen, dass die Bibel die Einführung der Frau

in das organisatorische Leben der Kirche verwehre. Aber die Bibel kennt das Stimmrecht überhaupt nicht. Wir dürfen nicht bloss den Buchstaben der Bibel zitieren.

Heute haben wir eine Frauenwelt, die weitgehend die Kirche trägt. Da ist es nicht Uniformierung oder Gleichmacherei, sondern eine Forderung der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, dass wir den Frauen, die das Leben der Gemeinde tragen, auch das Recht geben, mitzubestimmen in den äusseren Anliegen der Kirche. Wir tun das im Interesse unserer Kirche. Das kirchliche Leben kann dadurch nur eine Bereicherung erfahren. Sicher haben die Frauen von Bern und Basel keine Schmälerung erfahren durch das kirchliche Frauenstimmrecht. — Denken Sie auch daran, wie viele Frauen wir haben, die im wirtschaftlichen und sozialen Leben eine führende Stellung einnehmen. Keineswegs aus Machttrieb, sondern weil ihnen die Kirche lieb ist, möchten viele über sie mitbestimmen. Wenn ich mit biblischen Gründen gegen das Frauenstimmrecht vorgehen höre, muss ich an die Versammlungen denken, wie sie vor hundert Jahren im Süden der Vereinigten Staaten stattfanden, wo die Pfarrer mit biblischen Gründen gegen die Gleichstellung der Sklaven eintraten. Die Argumentation gegen das kirchliche Frauenstimmrecht scheint mir in gleicher Weise den Buchstaben vor den Geist zu stellen.

Theophil Bruppacher hat allerlei Vorbehalte gegen das integrale Frauenstimmrecht, steht aber voll ein für das kirchliche. Als ehemaliger Bündnerpfarrer weiss ich, wie es sich auswirkt. Es wurde 1918 eingeführt und hat keine hohen Wellen geworfen. Wer eine solche Versammlung kennt und weiss, wie primitiv und elementar es da zugeht, der war froh, wenn auch nur drei, vier Frauen da waren und eine gewisse „Be-seelung“ brachten. — Ich begreife nicht, dass man Angst hat, das kirchliche werde das integrale Frauenstimmrecht nach sich ziehen. In Graubünden wenigstens denkt niemand daran.

Eine weitere Beobachtung: Bei einer Pfarrwahl in unserer Gemeinde wurde die Kirchenpflege um zwei Frauen zur Wahlkommission erweitert. Diese Frauen haben durch ihre Mitarbeit und Verantwortung, ihre objektiven Urteile bei den Besuchen die Männer in den Schatten gestellt. Als einer, der jetzt noch nicht weiss, wie er sich beim integralen Frauenstimmrecht stellen würde, möchte ich mich ganz zum kirchlichen bekennen.

Bachmann fragt sich: Ist es demagogisch oder ist es falsch gesehen, wenn Dr. Hildebrandt gesagt hat, die Kirche sei ein Organismus, in dem die Gaben verschieden verteilt sind, den Männern die äussern, den Frauen die innern Angelegenheiten zugeteilt seien. Es geht absolut nicht darum. Selbstverständlich ist die Kirche ein Organismus und gibt es verschiedene Gaben. Aber alle haben das gleiche Recht. Man muss ja nicht stimmen, wenn man nicht orientiert ist. Hildebrandt weiss, wie viele Frauen steuern müssen. Diese Pflicht nimmt man ihnen nicht ab.

Dann ist es nur gerecht, mit jener alten falschen Haltung einem Teil unserer Bevölkerung gegenüber aufzuhören. Es wird dann jeder nach seiner Begabung das Seine leisten.

Max Frick: Niemand unter uns wird je die Hochschätzung der Frau und den Gerechtigkeitssinn Christi anzweifeln. Er hat die Frauen, die mit ihm gingen, hoch geschätzt, aber zwölf Männer als Apostel eingesetzt. Gebildet waren diese auch nicht. Die Frauen waren nicht weniger gebildet als sie. Aber sie haben Jesus vielleicht besser verstanden, so wenn sie die Kinder zu ihm brachten. Die eigentliche Leitung aber vertraute er Männern, nicht den von ihm so hoch geschätzten Frauen an.

Zur praktischen Seite: Dass heute die Männerwelt der Kirche so gleichgültig gegenübersteht, das ist nichts Normales, sondern ein Krankheitszeichen. Wo die Männer die Verantwortung für die Religion nicht mehr fühlen, geht ein Volk zu Grunde, geht auf jeden Fall die Frömmigkeit zu Grunde, weil man von selbst die weiblichen Seiten mehr betont. Diesen Krankheitszustand wollen wir nicht dadurch heilen, dass wir die Männer noch mehr desinteressieren. Ich fürchte, dass das Frauenstimmrecht dieses Desinteresses fördern würde.

Arthur Frey als Kommissionsreferent: Die Rechtliche Frage ist klargestellt. Wenn wir das volle Wahlrecht oder auch nur das Gemeindebestimmungsrecht für die Frauen wollen, ist eine Verfassungsänderung notwendig. Das gleiche gilt für das Ausländerstimmrecht. Ich danke Pfarrer Max Frick, dass er den ablehnenden Standpunkt grundsätzlicher und sachlicher als Wipf begründet hat. Wenn das die biblische Sicht wäre, wie Max Frick sie gab, wäre ich durchaus seiner Meinung. Ich glaube aber, das sei eine falsche, gesetzliche Auslegung, und dass evangelische Exegese zu anderen Entscheiden führe.

Die Abstimmung unter Namensaufruf über § 11, al. 1 (Frauenstimmrecht) ergibt folgende Stellungnahme:

Von den 180 Mitgliedern der Synode sind 164 anwesend, 16 abwesend. Der Präsident enthält sich gemäss Reglement der Stimme. 129 Mitglieder stimmen Ja, 34 stimmen Nein.

§ 11, al. 1 des Entwurfes ist somit mit 129 gegen 34 Stimmen angenommen.

---

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44  
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37  
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann  
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74  
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151